

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

A. Zielsetzung

Die Aufgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) haben sich mit den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert. Im Mittelpunkt des Interesses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Beteiligten stehen neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Auflösung von Landnutzungskonflikten und die Gestaltung des ländlichen Umfeldes durch Bodenordnung.

Die gewandelten Anforderungen an die Bodenordnung haben die durchschnittliche Dauer der Flurbereinigungsverfahren in den letzten Jahren steigen lassen, obwohl im Flurbereinigungsgesetz bereits viele Beschleunigungsmöglichkeiten enthalten sind. Die gewandelten Anforderungen verursachen einen erheblich höheren Arbeits- und Zeitaufwand. Es reicht nicht aus, dem nur alle bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren entgegenzusetzen. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat deshalb eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Notwendigkeit einer Änderung des Flurbereinigungsgesetzes zu prüfen und gegebenenfalls Vorschläge auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat als einen ersten Schritt eine Änderung der Vorschriften der Vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 und des freiwilligen Landtausches nach § 103 a FlurbG vorgeschlagen, um unverzüglich Erfolge in dem Umfang erzielen zu können, in dem diesen vereinfachten Verfahren ein breiterer Anwendungsbereich eröffnet werden kann.

Mit der Einführung von Wahlperioden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in § 21 FlurbG und mit der Angleichung der Rechtsbehelfsfristen in §§ 141 und 142 FlurbG an die allgemeinen Rechtsbehelfsfristen der Verwaltungsgerichtsordnung sollen zwei weitere zweckdienliche Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen.

B. Lösung

Die Vereinfachungsvorschriften für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG gelten bisher nur für eine eingeschränkte Zielsetzung. Die Anwendungsmöglichkeiten sollen den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend erweitert und die Vereinfachungen im Interesse der Beschleunigung angewendet werden.

Der freiwillige Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur nach § 103a FlurbG soll zukünftig auch durchgeführt werden können, wenn er nicht mit einer Zusammenlegung verbunden ist.

Die Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft wurde bisher für die Dauer des Verfahrens gewählt. Durch die Ermächtigungsnorm zur Einführung von Wahlperioden durch die Länder können die Teilnehmersammlungen bei den länger dauernden Verfahren in bestimmten Zeitabschnitten die Mitglieder des Vorstandes neu wählen oder bestätigen.

Die kurzen Rechtsbehelfsfristen für Widerspruch und Klage sind angesichts der Dauer der Verfahren nicht mehr begründbar.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Entwurf zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes löst keinen Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln aus. Vielmehr wird mit der Vereinfachung und Beschleunigung angestrebt, dem Ansteigen sowohl der Verfahrenskosten (der Länder) als auch der (förderungsfähigen) Ausführungskosten entgegenzuwirken und die verfügbaren Mittel noch effizienter einsetzen zu können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 700 04 — Fl 9/94

Bonn, den 15. Juni 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden in Absatz 7 nach den Wörtern „abweichend regeln“ die Wörter „und Wahlperioden einführen“ eingefügt.
2. Die Überschrift des zweiten Abschnitts des vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
zur Landentwicklung“

3. § 86 erhält folgende Fassung:

„ § 86

(1) Ein Flurbereinigungsverfahren kann angeordnet werden, um

1. vornehmlich Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung und des Städtebaus, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder durchzuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfangs, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

(2) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten folgende Sondervorschriften:

1. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet das Verfahren durch Beschluß an und stellt das Verfahrensgebiet fest. Der entscheidende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Ein Verfahren kann auch auf Antrag eines Trägers von Maßnahmen nach Absatz 1 eingeleitet werden.

3. Der Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 ist Nebenbeteiligter, sofern er nicht mit der Teilnehmergemeinschaft identisch ist.

4. Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden werden.

5. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan kann abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen.

6. Planungen der Träger öffentlicher Belange können unberücksichtigt bleiben, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 und im Falle der Nummer 5 nach § 59 Abs. 2 nicht vollziehbar vorliegen.

7. Die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen können den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

8. § 95 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger von Maßnahmen zahlt an die Teilnehmergemeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten; ein entsprechender Beitrag ist ihm durch den Flurbereinigungsplan aufzuerlegen. Dem Träger des Unternehmens sollen die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteilen auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen können dem Träger des Unternehmens Kosten nach Satz 2 nicht mehr auferlegt werden.

4. In § 93 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 86 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 86 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

5. In § 103 a Abs. 1 wird das Wort „zusammenzulegen“ durch die Wörter „neu zu ordnen“ ersetzt.

6. § 103 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anordnung des freiwilligen Landtausches gelten § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.“

7. § 103 d erhält folgende Fassung:

„§ 103 d

Für die Einstellung des Verfahrens ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig; § 9 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend.“

8. In § 141 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

9. In § 142 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Von den fünf Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungs-gesetz Regelflurbereinigung (§§ 1, 37), Vereinfachtes Flurbereinigungs-gesetz (§ 86), Unternehmensflurbereinigung (§ 87), Beschleunigte Zusammenlegung (§ 91) und freiwilliger Landtausch (§ 103a) bietet die Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG die besten Voraussetzungen, bei einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Bodenordnung Möglichkeiten zur Beschleunigung und zum Abbau vermeidbaren Verwaltungsaufwandes zu nutzen. Eine bereits verstärkte Wahl dieser Verfahrensart insbesondere dort, wo sich die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes auf Teile einer oder mehrerer Gemeinden beschränken läßt oder in bereits flurbereinigten Gemeinden aus besonderem Anlaß notwendig wird, ist jedoch an Grenzen gestoßen, weil die vor fast 20 Jahren weitsichtig zugrunde gelegten gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr ausreichen, um den heutigen Erfordernissen zu entsprechen. Die Anordnungsvoraussetzungen sollen daher erweitert werden. Damit kann in geeigneten Fällen vermieden werden, statt einer vereinfachten eine aufwendige Regelflurbereinigung anordnen zu müssen, die als Verfahrensart für eine umfassende Neuordnung erforderlich ist.

Die Vorschriften des § 86 FlurbG können in der vorgeschlagenen Weise geändert werden, ohne daß deswegen das Flurbereinigungs-gesetz im übrigen geändert werden muß. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs soll mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren vor allem

- eine Stabilisierung wettbewerbsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erleichtert,
- die Infrastruktur kleiner Gemeinden und die Voraussetzungen zur Entwicklung ländlicher Gebiete verbessert,
- der Ausbau einer Umwelt und marktgerechten Landwirtschaft sowie die Förderung durch die EU-Strukturfonds unterstützt,
- Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser Rechnung getragen und
- grundsätzlich eine dem Allgemeinwohl entsprechende und einem friedlichen Miteinander förderliche Entflechtung verschiedener Interessen an den ländlichen Räumen verwirklicht werden können. Gleichzeitig soll die Neuregelung helfen, den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch den Landwirtschaftsstandort Deutschland zu sichern und dabei den deutlich kürzer gewordenen Zeiträumen Rechnung tragen zu können, in denen sich die Rahmenbedingungen verändern.

Durch die Änderung der Vorschriften des § 86 FlurbG werden der Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung in Land (§ 44) und das Interesse der Beteiligten (§ 4) als Voraussetzung für die Anordnung des Verfahrens nicht in Frage gestellt. Dabei ist jedoch folgenden Tatsachen Rechnung zu tragen:

Die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen haben die Verhältnisse, insbesondere die der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich des Eigentums und des Besitzes ländlicher Grundstücke erheblich verändert. Das Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmen an der Bodenordnung wird zunehmend bestimmt von

- den Verschiebungen in der Struktur der Bodennutzung vom Eigentumsbetrieb zum Eigentums-Pachtbetrieb bis hin zu dem reinen Pachtbetrieb (insbesondere in den neuen Ländern),
- der wachsenden Bedeutung flächenbezogener Produktionskontingente und direkter Einkommensübertragungen,
- den umweltrelevanten Auflagen, Verpflichtungen und Dienstleistungen,
- der Mehrfachnutzung nahezu aller Flächen und der ländlichen Infrastruktur als Hintergrund für ökonomische Vorhaben der Region oder der Kommune (z. B. als Ferien- oder Gewerbeansiedlungsgebiet) sowie von
- Zielen des Allgemeinwohls.

Zu den veränderten Interessen der an einer Flurbereinigung beteiligten Grundeigentümer (Teilnehmer) kommt ein wachsendes Interesse der Gemeinden, Verbände, Pächter und Rechtsinhaber (Nebenbeteiligte). Die Herstellung einer konfliktfreien Ordnung der an die Landnutzung geknüpften Ansprüche liegt im objektiven, wohlverstandenen und vorrangigen Interesse der Grundeigentümer, und sei es nur im Sinne einer Schutzmaßnahme zugunsten des Grundrechts auf eine möglichst uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Grundeigentum, hier des ländlichen Grundbesitzes.

Das gemeinsame Interesse der Land- und Forstwirte besteht zwar weiterhin an einer Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Zunehmendes Gewicht gewinnt aber die Gestaltung des betriebswirtschaftlichen Umfeldes. Mit der stärker werdenden Bindung der verbleibenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen an die Verhältnisse der in der Regel nicht mehr vorrangig landwirtschaftlich geprägten Gemeinden wächst die Abhängigkeit von den funktionalen Vorgaben der Region. Davon wird die jeweilige Lebenssituation bestimmt, innerhalb derer die Landwirte ihre (kombinierten) Familieneinkommen erwirtschaften müssen. Bezogen auf die Bodenordnung durch Flurbereinigung bilden

nicht mehr nur die Hoflage und ein zusammengelegtes, zweckmäßig geformtes und erschlossenes Grundeigentum die entscheidenden Betriebsgrundlagen, sondern die Flexibilität in der Faktorausstattung der uneingeschränkte Zugang zu betriebswirtschaftlichen Alternativen und die konfliktfreie Teilhabe an der örtlichen Gesamtentwicklung.

Die Tatsache, daß sich die Interessenlagen der Teilnehmer, der Nebenbeteiligten und der Allgemeinheit überschneiden und in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Regel nicht mehr getrennt berücksichtigt werden können, hat dazu geführt, daß es sich bei Rechtsbehelfsverfahren nach §§ 138 bis 148 FlurbG immer häufiger nicht mehr nur um Entscheidungen über eigentumsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Fragen handelt. Vielmehr treten verfahrensrechtliche Meinungsunterschiede und Interessenkonflikte auf, die über die Anfechtung von Einzelfall-Entscheidungen bei der Durchführung der Verfahren hinausgehen. So sind bei der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (neben seiner Bedeutung als Produktionsgrundlage oder Bauland) Wünsche nach Vielfachnutzungen zu berücksichtigen und zu beachten, daß ländliche Grundstücke

- Anspruchsvoraussetzung für direkte und indirekte flächenbezogene staatliche Einkommenshilfen,
- Teil der Landschaft und insoweit Grundlage für nichtagrarische Betriebsteile im Erholungs- und Fremdenverkehrsbereich,
- Bestandteil der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft,
- Lebensraum und
- nicht zum wenigsten auch Teil des persönlichen Privatvermögens

sind.

Seit Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes zum 1. Januar 1954 haben sich die Laufzeiten der Verfahren wesentlich verlängert. Bei der Mehrzahl der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, insbesondere bei Regel- und Unternehmensverfahren, ist aufgrund erheblich gesteigener Planungsanforderungen, erhöhten Abstimmungsbedarfs und intensiver Bürgerbeteiligung auch unter Nutzung von Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten von Verfahrenslaufzeiten von zehn bis zwanzig Jahren auszugehen. Bei solch langen Laufzeiten kann nicht befriedigen, daß die Zusammensetzung des Vorstands über die gesamte Verfahrenslaufzeit weitgehend unverändert bleibt, der Vorstand somit überaltert.

Die Ermächtigung der Länder zur Einführung von Wahlperioden kann diese Überalterung vermeiden, zwingt aber kein Land, Wahlperioden einzuführen. Dies gilt insbesondere für Länder, die das Genossenschaftsprinzip eingeführt haben.

Mit der Verlängerung der Widerspruchs- und Klagefrist von zwei Wochen auf einen Monat in den §§ 141 und 142 FlurbG soll eine Angleichung an die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 70 und 74 VwGO) erfolgen und damit eine für viele Beteiligte heute unverständliche Sonderregelung im Flurberei-

nigungsgesetz entfallen. Wesentliche Verzögerungen sind aus dieser Änderung nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 21 Abs. 7)

Die Änderung des § 21 Abs. 7 versetzt die Länder in die Lage, die Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft so zu regeln, daß der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft nicht auf Dauer, sondern für feste Wahlperioden (z. B. für sechs Jahre) gewählt wird. Bisher war dies den Ländern ohne eine entsprechende Ermächtigung im Flurbereinigungsgesetz verwehrt, da das Flurbereinigungsgesetz die Amtsperiode der Vorstandschaft auf die Dauer des Verfahrens umfassend und abschließend geregelt hatte und auch keine Gesetzeslücke erkennbar war. Die Abberufung des Vorstands durch die Versammlung der Teilnehmer (§ 23 Abs. 1), die Ablehnung von Mitgliedern des Vorstands durch die Flurbereinigungsbehörde (§ 23 Abs. 3), die Abberufung und Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern aufgrund von § 21 Abs. 6 haben erkennbar eine andere Zielrichtung. § 23 Abs. 1 als „konstruktives Mißtrauensvotum“ wird auch deshalb dem Wunsch nach einer periodischen Wahl nicht gerecht, weil die gesetzliche Forderung nach Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmer in dieser Teilnehmerversammlung in der Regel nicht zu erfüllen ist. Für Verfahren, bei denen von vornherein eine kürzere Laufzeit zu erwarten ist, wie das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86), das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff.) oder der freiwillige Landtausch (§§ 103 a ff.) kann bzw. hat die Bildung eines Vorstands zu unterbleiben, so daß die Festsetzung von Amtsperioden hier keine direkten Auswirkungen hat.

Zu Nummer 2 (Überschrift zum zweiten Abschnitt des vierten Teils)

Der neue § 86 sieht wie weitgehend schon bisher verschiedene Vereinfachungen und damit einen zügigeren Verfahrensablauf vor. Dabei stehen aber, wie in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführt, nunmehr Maßnahmen der Landentwicklung im Vordergrund. Landentwicklung umfaßt die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion besonders des ländlichen Raumes zu erhalten und zu verbessern, um damit für die Förderung und die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete zu sorgen.

Im Unterschied zu § 1, nach dem ländlicher Grundbesitz zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung neu geordnet werden kann, sollen mit der Vereinfachten Flurbereinigung die Ziele vor-

nehmlich unter dem erweiterten Gesichtspunkt der Landentwicklung verfolgt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 86)

a) Zu Absatz 1 Nr. 1

Die in der jetzigen Fassung des § 86 Abs. 1 aufgezählten Maßnahmen werden unter dem Begriff Maßnahmen zur Landentwicklung im Sinne von § 1 nicht mehr abschließend, sondern in einer Aufzählung unter „insbesondere“ genannt. In die Aufzählung werden die Agrarstrukturverbesserung, die Dorferneuerung, der Umweltschutz und die naturnahe Entwicklung von Gewässern ergänzend einbezogen. Damit wird der heutigen Vielfalt der Maßnahmen zur Landentwicklung sowie ihrer Komplexität besser entsprochen.

Die Maßnahmen sollen zukünftig in dem vereinfachten Verfahren nicht nur ermöglicht, sondern auch durchgeführt werden können. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, daß die Teilnehmergeinschaft in geeigneten Fällen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen nach den für die Zusammenarbeit verschiedener Maßnahmenträger in Flurbereinigungsverfahren im übrigen geltenden Vorschriften des Gesetzes auch die Trägerschaft für diese Maßnahmen übernimmt. Träger der Maßnahmen können also die Teilnehmergeinschaft oder Dritte sein.

b) Zu Absatz 1 Nr. 2

Die in der jetzigen Fassung des § 86 Abs. 1 aufgezählten Vorhaben, durch die Nachteile für die allgemeine Landeskultur entstanden sind oder entstehen werden, werden — den heutigen Verhältnissen entsprechend — nicht mehr im einzelnen genannt, sondern unter dem Begriff „Infrastrukturanlagen“ zusammengefaßt. Damit wird der Tatsache entsprochen, daß eine abschließende Aufzählung den besonderen Situationen in den einzelnen Verfahren nicht mehr gerecht werden kann.

Ist ein Dritter Träger einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2, so kann seine Maßnahme auch im öffentlichen Interesse liegen. Einen Anspruch auf Landbereitstellung zu Lasten der Teilnehmer hat er nicht, soweit nicht in seinem Fall die Regelung des § 40 anwendbar ist. Die Vermeidung landeskultureller Schäden liegt stets im Interesse der Teilnehmer.

c) Zu Absatz 1 Nr. 3

Unter Landnutzungskonflikten im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind sich gegenseitig störende Nutzungen zu verstehen, die durch Bodenordnung auflösbar sind. So kann die Gemengelage von Grundstücken der Landwirte einerseits und an Naturschutzflächen interessierter Teilnehmer andererseits z. B. in Feuchtgebieten oder bei Uferstrandstreifen in der Weise behoben werden, daß die ersten mit den für die Landwirtschaft, die anderen mit den für den Naturschutz wichtigen Flächen

abgefunden werden. Ähnliches gilt für die Auflösung von Nutzungskonflikten durch eine interessenkonforme Abfindung in Aufforstungsgewannen, Naturschutzgebieten, Biotopverbundsystemen, Freizeitgebieten, Gemüseanbau- oder anderen Intensivkulturflächen usw.

Die Auflösung von Landnutzungskonflikten ist seit geraumer Zeit und mit zunehmender Tendenz zu einem Schwerpunkt aller Bodenordnungsprobleme geworden. Dieser Tatsache wird durch die Aufnahme der Nummer 3 in den Absatz 1 Rechnung getragen. Damit wird nicht nur die Konfliktauflösung aufgrund des Flächenbedarfs sogenannter Dritter (z. B. des Natur- und Landschaftsschutzes, des Verkehrs, des Städtebaus, der Industrie und Gewerbeansiedlung und des Fremdenverkehrs), sondern vorrangig die Verwirklichung von Landnutzungskonzepten angesprochen, die nicht zuletzt im Zusammenhang mit den flankierenden Maßnahmen zur GAP-Reform und einer Förderung durch die EU-Strukturfonds stehen und Voraussetzung für die Stabilisierung einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und marktgerechten Landbewirtschaftung sein können.

d) Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Zulässigkeit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in den Fällen kleiner Flurbereinigungsgebiete oder eines geringen Bodenordnungsbedarfs nach Absatz 3 der geltenden Fassung von § 86 soll unverändert bleiben. Sie soll jedoch künftig auch gegeben sein, wenn die Neuordnung des Grundbesitzes nicht nur wegen einer stärkeren Zusammenlegung erforderlich geworden ist. Damit kann den heutigen Ansprüchen an eine zweckmäßige Gestaltung der Grundstücke besser als bisher entsprochen werden.

e) Zu Absatz 2 allgemein

Die in der jetzigen Fassung des § 86 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung sollen weitgehend unverändert bleiben. Ihnen kommt unter dem zweifachen Ziel der Änderungen in Absatz 1, den Anwendungsbereich zu erweitern und die vereinfachenden Verfahrensregelungen zu nutzen, eine größere Bedeutung als bisher zu. Nicht mehr nur gegebene einfache Verhältnisse, sondern die neuen Aufgabenstellungen erfordern einen vereinfachten Ablauf des Verfahrens. Es wird somit eine Vereinfachung und Beschleunigung eröffnet, wo ein Abbau von vermeidbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, die Effizienz der verfügbaren Mittel erhöht und die Selbstverantwortung der Beteiligten gestärkt werden kann.

f) Zu Absatz 2 Nr. 1

Die der geltenden Fassung des § 86 Abs. 1 Nr. 1 entnommene Vorschrift weicht nur insofern ab, als den Beschluß zu begründen in § 4 ohnehin schon geregelt ist und diese Formulierung daher hier nicht mehr aufgenommen werden muß.

g) Zu Absatz 2 Nr. 2

Ergänzend zu den Vorschriften des jetzigen § 86 soll ein Verfahren auch eingeleitet werden können, wenn es ein Träger einer Maßnahme nach Absatz 1 beantragt. Das entspricht einer ähnlichen Vorschrift zur beschleunigten Zusammenlegung in § 93 Abs. 1. Die Möglichkeit, ein Verfahren zu beantragen, ist angesichts der Vielfalt der in Frage stehenden Maßnahmen notwendig und wegen der mit der Antragstellung verbundenen Verantwortung des Trägers bedeutsam.

h) Zu Absatz 2 Nr. 3

Da die Teilnehmergeinschaft zukünftig zwar Trägerin von Maßnahmen nach Absatz 1 sein kann, nicht aber Nebenbeteiligte am eigenen Verfahren, ist der Zusatz zur Klarstellung in die Nummer 3 aufgenommen worden, die im übrigen mit der Vorschrift in der geltenden Fassung des § 86 Abs. 1 Nr. 2 identisch ist.

i) Zu Absatz 2 Nr. 4

(Siehe § 86 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung).

j) Zu Absatz 2 Nr. 5

Die der geltenden Fassung des § 86 Abs. 1 Nr. 4 entnommene Vorschrift weicht davon insoweit ab, als im Falle, daß von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan abgesehen werden kann, die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen und nicht nur darin darzustellen sind. Diese Änderung ist eine notwendige Anpassung an den erweiterten Handlungsrahmen nach Absatz 1.

k) Zu Absatz 2 Nr. 6

Zur Beschleunigung der Verfahren soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verzögerungen durch offene Planungsentscheidungen zu vermeiden. Damit wird einer Erfahrung Rechnung getragen, nach der zur Zeit offene Planungsentscheidungen zu verhältnismäßig langen Verzögerungen, zu erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zu Klagen über eine zu hohe durchschnittliche Verfahrensdauer beitragen.

l) Zu Absatz 2 Nr. 7

(Siehe § 86 Abs. 1 Nr. 5 der geltenden Fassung).

m) Zu Absatz 2 Nr. 8

(Siehe § 86 Abs. 1 Nr. 6 der geltenden Fassung).

n) Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 soll inhaltlich die geltende Regelung nach § 86 Abs. 2 auf die erweiterten Tatbestände nach Absatz 1 ausgerichtet und eine gerechte Verteilung der Kostenlast ohne die bisherigen Einschränkungen ermöglicht werden.

Da in vereinfachten Bodenordnungsverfahren in der Praxis vielfach Maßnahmen Dritter realisiert werden, ohne daß ein Planfeststellungsverfahren Dritter durchgeführt wird, ist die ergänzende Klarstellung der Kostenregelung in § 86 Abs. 3 FlurbG ohne zeitliche Begrenzung sinnvoll.

Die Ergänzung in den Sätzen 2 und 3 entspricht der heute geltenden Kostenregelung des § 86 FlurbG. Durch einen Wegfall dieser Regelung würde das definierte erstattungsrechtliche Verhältnis zwischen Flurbereinigungs- und anderen Planfeststellungsverfahren unklar. Als Folge wäre nicht auszuschließen, daß im Flurbereinigungsverfahren sowie im anderen Planfeststellungsverfahren divergierende und inhaltlich nicht übereinstimmende Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen werden.

Die bisherige Ausschlußfrist von fünf Jahren für die Kostenerstattung trägt zur Rechtsklarheit und -sicherheit sowie des Rechtsfriedens sowohl für den Unternehmensträger als auch der Verfahrensteilnehmer bei und sollte daher beibehalten werden.

Zu Nummer 4 (§ 93 Abs. 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 Abs. 2 Nr. 1)

Zu Nummer 5 (§ 103a Abs. 1)

Bei der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes kommt es nicht mehr nur darauf an, getrennt liegende Wirtschaftsflächen zusammenzulegen, sondern die Flächen an die für ihre zweckmäßige Landnutzung jeweils am besten geeignete Stelle zu legen. Das kann in vielen Fällen auf einfachste Weise mit einem freiwilligen Landtausch erreicht werden, auch wenn der Tausch nicht mit einer Zusammenlegung verbunden werden kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Vorschrift in § 103a Abs. 1 wird dem diesbezüglichen Bedarf entsprochen, der entstanden ist in zahlreichen Fällen einer Entflechtung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen untereinander und aus der Gemengelage mit Flächen anderer Nutzungen sowie mit Flächen unter verschiedensten Bewirtschaftungsauflagen oder zur Umsetzung der flankierenden Maßnahmen aus der Reform der gemeinschaftlichen Agrarpolitik. Die Änderung des § 103a verfolgt die gleichen Ziele wie die Änderung der Vorschriften zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren und ist eine folgerichtige Ergänzung.

Zu Nummer 6 (§ 103c)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Nummer 7 (§ 103d)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 86 Abs. 2 Nr. 1).

Zu Nummern 8 und 9 (§ 141 Abs. 1 Satz 2, § 142 Abs. 1)

Die kurze Widerspruchs- und Klagefrist von zwei Wochen war vom Gesetzgeber mit Rücksicht auf das Gebot größtmöglicher Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 2 Abs. 2) eingeführt worden. Zwar gibt es diese von § 70 bzw. § 74 VwGO abweichende Zwei-Wochen-Frist noch in anderen Gesetzen (z. B. § 33 Abs. 1 WPflG), doch ist allgemeine Absicht des Bundes- und der Landesgesetzgeber, die Verwaltungsverfahren auch hinsichtlich der einzelnen Fristen zu vereinheitlichen. Die Durchführung der einzelnen Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz in Verfahrensabschnitten, die jeweils durch entsprechende Verwaltungsakte abgeschlossen werden, rechtfertigt eine kürzere Frist als die sonst als ausreichend angesehene Monatsfrist nicht mehr. Darüber

hinaus erlaubt die Monatsfrist den Teilnehmern, sich der heutigen Zeit entsprechend vor Einlegung eines Rechtsbehelfs umfassend über ihre Rechte und den Erfolg eines Rechtsbehelfs zu informieren. Somit kann die Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist in den §§ 141 und 142 auch der Entlastung der Widerspruchsbehörden und der Flurbereinigungsgerichte dienen.

Da die Monatsfrist für die Einlegung eines Widerspruchs bereits in § 70 VwGO normiert ist und § 70 VwGO über § 79 VwVfG und die entsprechenden Ländergesetze für alle Verwaltungsverfahren ohne gesetzliche Sonderregelung gilt, kann § 141 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos aufgehoben werden. Die Monatsfrist für Klagen ist in § 74 VwGO geregelt. Diese Vorschrift gilt über § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG auch in flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren. Deshalb kann § 142 Abs. 1 ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Vorschriften über die Vereinfachte Flurbereinigung und den freiwilligen Landtausch den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis anzupassen, den Anwendungsbereich dieser Verfahren zu erweitern und mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen weiterer Vorschriften insgesamt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes beizutragen.

II. Zu Artikel 1

1. Die Bundesregierung stimmt den Nummern 1, 2 und 4 bis 7 des Gesetzentwurfs zu.
2. Die Bundesregierung schlägt vor, die neue Vorschrift des § 86 FlurbG (Nummer 3 des Gesetzentwurfs) wie folgt zu fassen:

„§ 86

(1) Ein Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfangs, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

(2) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten folgende Sondervorschriften:

1. Abweichend von § 4 erster Halbsatz sowie von § 6 Abs. 2 und 3 ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigung durch Beschluß an und stellt das Flurbereinigungsgebiet fest. Der entscheidende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann auch eingeleitet werden, wenn ein Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 die Flurbereinigung beantragt.

3. Der Träger der Maßnahme nach Absatz 1 ist Nebenbeteiligter (§ 10 Nr. 2).

4. Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse (§ 32) kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) verbunden werden.

5. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan (§ 58) aufzunehmen.

6. Die Ausführungsanordnung (§ 61) und die Überleitungsbestimmungen (§ 62 Abs. 3) können den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

7. § 95 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten (§ 105) zu zahlen; ein entsprechender Beitrag ist ihm durch den Flurbereinigungsplan aufzuerlegen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sollen dem Träger der Maßnahme die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteilen auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage können dem Träger der Maßnahme Kosten nach Satz 2 nicht mehr auferlegt werden."

Begründung

Zu Absatz 1

Das Wort „angeordnet“ ist durch das Wort „eingeleitet“ zu ersetzen, um sicherzustellen, daß das vor der Anordnung der Flurbereinigung notwendige Vorverfahren durchgeführt wird (z. B. die nach § 5 FlurbG notwendige Aufklärung der Beteiligten, die Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und die Mitteilung der das voraussichtliche Flurbereinigungsverfahren berührenden Planungen).

Zu Absatz 1 Nr. 1

Das einleitende Wort „vornehmlich“ ist zu streichen, weil den unter Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 aufgeführten Zielsetzungen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gleichrangige Bedeutung zukommt.

Statt „Maßnahmen des Städtebaus“ ist zur Klarstellung die durch das Bauplanungsrecht bestimmte und in der geltenden Fassung des § 86 FlurbG enthaltene Bezeichnung „städtebauliche Maßnahmen“ beizubehalten.

Das Wort „durchzuführen“ ist durch das Wort „auszuführen“ zu ersetzen, um auszuschließen, daß Eingriffe in die Zuständigkeit anderer Planungsträger ermöglicht werden, weil der Begriff „Durchführung“ (wie z. B. bei städtebaulichen Maßnahmen die Bauleitplanung) auch die Aufstellung der Planung umfassen könnte.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Aus sprachlichen Gründen ist das Wort „Anlegung“ durch das Wort „Herstellung“ zu ersetzen, womit zugleich die notwendige sprachliche Übereinstimmung mit der entsprechenden Wortfolge in Absatz 3 Satz 2 und 3 erreicht wird.

Zu Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 6 sowie Absatz 3 Satz 1

Zur Klarstellung ist durch die in Klammern gesetzten Paragraphen auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes hinzuweisen.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Sprachliche Anpassung an vergleichbare Vorschriften im Flurbereinigungsgesetz (z. B. § 93).

Zu Absatz 2 Nr. 3

Der zweite Halbsatz ist entbehrlich, weil die Teilnehmergeinschaft (wie im übrigen auch die Gemeinde) als Grundstückseigentümerin Teilnehmerin und als Trägerin von Maßnahmen zugleich Nebenbeteiligte sein kann.

Zu Absatz 2 Nr. 6 bis 8

Die Vorschrift in Nummer 6 ist zu streichen, weil unklar ist, was hier unter dem Begriff „vollziehbar“ zu verstehen ist und an welchen Verfahrensstand der Planung er anknüpft. Außerdem begegnet eine so weitreichende Präklusionsvorschrift verfassungsrechtlichen Bedenken. So könnte z. B. das Nichtberücksichtigen von städtebaulichen Pla-

nungsverfahren auch in frühen Stadien die kommunale Planungshoheit verletzen. Aufgrund der Streichung der Nummer 6 werden Nummern 7 und 8 Nummern 6 und 7.

Zu Absatz 3 Satz 1

Sprachliche Anpassung an vergleichbare Vorschriften im Flurbereinigungsgesetz (z. B. § 88 Nr. 8 und 9).

Zu Absatz 3 Satz 2

Satz 2 ist mit den Worten „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2“ zu beginnen, um klarzustellen, daß sich die Sätze 2 und 3 in Absatz 3 nur auf die Fälle beziehen können, in denen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen sind.

3. Nummer 8 des Gesetzentwurfs muß richtig lauten: „In § 141 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung Redaktionelles Versehen bei der Übertragung aus der BR-Drucksache 328/1/94 in die BR-Drucksache 328/94 (Beschluß).

4. Nummer 9 des Gesetzentwurfs muß richtig lauten: „In § 142 wird Absatz 1 gestrichen.“

Begründung Redaktionelles Versehen bei der Übertragung aus der BR-Drucksache 328/1/94 in die BR-Drucksache 328/94 (Beschluß).

III. Kosten und Preise

Der Gesetzentwurf des Bundesrates führt in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung zu keiner Veränderung der im Gesetzentwurf enthaltenen Kostenaussage, daß der Entwurf zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes keinen Bedarf an zusätzlichen finanziellen Mitteln auslöst, vielmehr mit der Vereinfachung und Beschleunigung anstrebt, dem Ansteigen der Verfahrens- und der Ausführungskosten entgegenzuwirken und die verfügbaren Mittel noch effizienter einsetzen zu können.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung lediglich verfahrensrechtliche Regelungen betrifft und die Rechtsunterworfenen nicht mit Kosten belastet.